



Vernehmlassung zur Verordnung zum Personalgesetz

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: **SP Nidwalden**

neue Personalverordnung

Die bestehende Personalverordnung, Entlohnungsverordnung, Arbeitszeitverordnung und Weiterbildungsverordnung werden in einer neuen Personalverordnung zusammengeführt.

1. Sind Sie damit einverstanden, dass verschiedene eigenständige Personalerlasse (bisherige Personalverordnung, Entlohnungsverordnung, Arbeitszeitverordnung, Weiterbildungsverordnung) aufgehoben und in eine neue Personalverordnung überführt werden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

§ 13 Zeitsaldo bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses

In diesem Paragraphen wird der Umgang mit allfälligen (Gleit)Zeitsaldi bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Gleitzeitguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt wird, wenn eine Kompensation während der Anstellungsdauer nicht möglich ist?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Bei einem Minussaldo gibt es einen Lohnabzug. Die Verantwortlichen Amtsvorsteher müssen darauf achten, dass der Gleitzeitsaldo*

§§ 14 ff Arbeitszeitmodelle

Dieser Paragraph legt die verschiedenen Arbeitszeitmodelle und deren Ausgestaltung fest.

per Ende Jahr möglichst ausgeglichen ist. Laut § 21 Absatz ³ beträgt die Entschädigung 1/2000 des Jahreslohnes. Dies widerspricht einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von zwischen 1'850 Std. und 1'900 Std. (ja nach Wochentagen der Feiertage). Überstunden sollen sich nicht lohnen, sind aber auch nicht zu benachteiligen... Mehr dazu unten Punkt 18.

3. Sind Sie mit den beschriebenen Arbeitszeitmodellen (gleitende Arbeitszeit, flexibler Arbeitszeit, Jahresarbeitszeit) und deren Ausgestaltung einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *§18 Absatz 4: Das Höchstmass der Zeitschuld, resp. Zeitguthaben ist im Bericht zur Vernehmlassung unsers Erachtens falsch berechnet. Es sei denn: 52 Brutto-Arbeitswochen beinhalten folgende Abzüge nicht: 5 Ferienwochen, ca. 2 Wochen Feiertage. Das wären dann netto ca. 46 Arbeitswochen. Es ist darauf zu achten, dass Netto nicht mehr als ca. 2'300 Jahresarbeitsstunden gearbeitet wird! Die arbeitsrechtlichen Ferien- und Ruhezeiten und gesetzlichen Feiertage müssen bei den Berechnungen eingehalten werden.*

§ 26 Arztbesuch, stillende Mütter, Beerdigungen

Dieser Paragraph legt die Grundsätze bezüglich bezahlter Abwesenheiten fest. Die Neuregelung betrifft Arztbesuche: es dürfen maximal 2 Stunden pro Woche als bezahlte Abwesenheit für einen Arztbesuch erfasst werden.

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich des Besuches eines Arztes oder einer Ärztin einverstanden?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Für ärztlich verordnete, akute physiotherapeutische Massnahmen sind zwei Stunden knapp. Auch sind Hin- und Rückreise bei spezialisierten Ärzten und Therapeuten, die sich nicht in der unmittelbaren Nähe des Arbeits-, resp. Wohnortes befinden, in diesen zwei Stunden nicht berücksichtigt. Wie verhält es sich, wenn man mit einem*

kranken oder verletzten Kind zum Arzt oder Physiotherapeuten gehen muss? Auch die zwei Stunden für eine Beerdigung sind sehr knapp. Schon der Abschiedsgottesdienst dauert alleine häufig über 1.5 Stunden. In den Punkten 1. Und 3. würde sich die SP eine grosszügigere Handhabung wünschen.

§ 34 Feriendauer

Dieser Paragraph regelt die Feriendauer für verschiedene Lebensalter. Der Mindestferienanspruch beträgt neu 25 Tage; zwischen dem 46. und dem 59. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch 27 Tage. Für Details verweisen wir auf den Bericht.

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ferienregelung einverstanden?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Lehrlinge sollen analog der Nachbarkantone OW und LU Anspruch auf 6 Ferienwochen haben. Es gilt nicht nur die Arbeitnehmerqualität zu steigern, sondern insbesondere auch die der Lernenden.

§ 36 Nachbezug von Ferien

Dieser Paragraph regelt den Nachbezug von Ferien. Die Mitarbeitenden können neu 5 Ferientage ohne Bewilligung des/der Vorgesetzten formlos auf das neue Jahr übertragen, darüber ist die Zustimmung des/der Vorgesetzten nötig. Für Details verweisen wir auf den Bericht.

6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung bezüglich Nachbezug von Ferien einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: Es kann durchaus Sinn machen, dass eine geplante, längere Reise durch Übertrag von einzelnen Tagen auf das Folgejahr, erst dadurch ermöglicht wird.

§ 56 ff Familienzulage

Dieser Paragraph regelt die Anspruchsberechtigung bei Familienzulagen. Die Zulage soll neu pro Kind ausgerichtet werden. Für Details verweisen wir auf den Bericht.

7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Familienzulagen einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Wir begrüssen diese finanzielle Neuregelung sehr. Zusätzlich weisen wir gerne darauf hin, dass der Kanton eine Vorbildrolle von Vereinbarkeit von Familie und Beruf einnehmen soll. Dies nicht nur finanziell sondern auf ideell: Stichworte Teilzeit- / Jobsharing, Kinderbetreuung, Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Pensenreduktion nach Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub, etc.!*

§ 58 ff Nacht- und Ruhetagsarbeit

Dieser Paragraph regelt die Arbeit in der Nacht und an Ruhetagen. Ruhe- und Nachtarbeitsinkonvenienzen können neu kumuliert werden. Für Details verweisen wir auf den Bericht.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Zulagen für Ruhe- und Nachtarbeit kumuliert werden dürfen?

☐ ja

☐ nein

☒ Enthaltung

Bemerkungen: *Bedeutet das, dass wenn die Nachtarbeit auf einen Ruhetag fällt, nach Arbeitsplan 12.50, aus Bereitschaftsdienst 18.00 und nach unvorhersehbarem Aufgebot 24.00 Franken/Std. ausbezahlt wird?*

§ 69 Entlöhnung während des Militär-, Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzdienstes

Dieser Paragraph regelt die Entlöhnung während der verschiedenen Dienste. Die Entlöhnung soll neu zivilstandsunabhängig erfolgen. Für Details verweisen wir auf den Bericht.

9. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Entlöhnung (80 Prozent) unabhängig des Zivilstandes bei länger dauernden Diensten einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

A2 Anhang 2 Inkonvenienzzulagen

In diesem Anhang sind die einzelnen Inkonvenienzzulagen geregelt. Die Zulage für den Instruktionsdienst entfällt.

10. Sind Sie einverstanden, dass die Entschädigung für den Instruktionsdienst entfällt?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

A6 Anhang 6 Spesen

Dieser Anhang regelt die verschiedenen Spesenansätze. Die Spesen für Verpflegung und Unterkunft sollen vereinheitlicht, vereinfacht und den gestiegenen Kosten angepasst werden. Neu soll ein Beitrag an das Halbtax-Abo ausgerichtet werden, dafür sollen nur noch halbe Billette entschädigt werden. Für weitere Erläuterungen verweisen auf den Bericht.

11. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Anpassung der Spesen für Verpflegung und Unterkunft einverstanden?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Es fehlt der Zusatz, dass nach den effektiven Kosten abgegolten wird. Die vorgeschlagene Formulierung suggeriert, dass auf jeden Fall die aufgeführten Spesen für auswärtige Verpflegung ausbezahlt werden. Sind bei Mittagessen meistens eine breite Auswahl an Mittagmenüs inkl. Getränk (Hahnenwasser) für ± 27 Franken erhältlich, verhält sich dies bei Nachtessen anders: In der Regel werden keine*

Abendessenmenüs angeboten. Wir machen beliebt, diesen Betrag auf 35.00 Franken zu erhöhen. In der Regel ist eine gesunde Ernährung nicht die günstigste.

12. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung bezüglich Halbtax-Abonnement einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, vorausgesetzt, dass § A6-3 rigoros umgesetzt wird: Wenn immer möglich Benützung von ÖV. Wir machen dem Kanton beliebt, den finanziellen Mehraufwand für das Halbtax-Abonnement mit den Einnahmen einer Parkplatzbewirtschaftung zu decken, oder zumindest mitzufinanzieren.*

13. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung bezüglich Reiseentschädigung einverstanden?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *§ A6-3 Absatz ²: Die SP ist gegen eine Besserstellung von gut bis sehr gut verdienenden Angestellten. Hier könnte argumentiert werden: Angestellte mit höherem Einkommen, können sich auch eher den Zuschlag des Klassenwechsels leisten. Nicht das Einkommen ist relevant für die komfortablere Reiseklasse, sondern die Häufigkeit und die Tatsache (die ja in der Regel mit der Häufigkeit zusammenhängt), ob eine produktive Arbeitsleistung während der Reisezeit für den Arbeitgeber resultiert.*

Absatz ³ 1. und 5. sagen das gleiche aus. 5. Kann gestrichen werden, da wenn der Zielort schlecht mit dem ÖV erreicht werden kann, in allen Fällen eine wesentliche Zeitersparnis mit dem MIV erreicht wird. Abgesehen davon: Was ist eine wesentliche Zeitersparnis? Wenn der Angestellte eine halbe Stunde im Auto sitzt, währenddessen der andere Angestellte 2 Stunden im ÖV reist, und bequem arbeiten kann? Wo steht im Gesetz die im Bericht formulierte Definition der Zeitersparnis von einer Stunde? Die müsste ins Gesetz. Alternativ schlagen wir für 1. eine andere Formulierung vor: Wenn die Zeitersparnis pro Wegstrecke die Hälfte und mehr beträgt. Das wird der Stadt -(da gehört Stans mit den guten Anbindungen an das ÖV- Netz dazu) Stadt Verbindung mit wenig Umsteigevorgängen in aller Regel am meisten gerecht.

A7 Anhang 7 Gemeinschaftsaktivitäten, Geschenke und Kleinauslagen und Dienstjubiläen

Dieser Anhang regelt die finanziellen Entschädigungen für Gemeinschaftsaktivitäten, Geschenke und Kleinauslagen sowie bei Dienstjubiläen und Pensionierungen. Der Betrag für Gemeinschaftsaktivitäten soll erhöht werden und es soll eine neue, einheitliche Regelung geben, wie mit Kleinauslagen und mit Geschenken bei Pensionierungen und Dienstjubiläen umgegangen wird. Für Details verweisen wir auf den Bericht.

14. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Betrag von 200 Franken für Gemeinschaftsaktivitäten einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen: *Ein guter Teamspirit und ein gutes Arbeitsklima sind wichtige Bausteine für herausragende Leistungen.*

15. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung für individuelle Geschenke und Kleinauslagen sowie mit dem vorgesehenen Betrag von 100 Franken je Mitarbeiter einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Bemerkungen:

16. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung für individuelle Geschenke bei Dienstjubiläen und Pensionierung sowie den vorgesehenen Beträgen einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Weitere Bemerkungen

17. Weitere allgemeine Bemerkungen

18. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
§ 21³	<i>Gesetzestextanpassung: Die restlichen Überstunden werden in der Regel Ende des Kalenderjahres mit 1/1900 des Jahreslohns ohne Zulagen, wie Sozial- oder Inkonvenienzzulagen, entschädigt.</i> <i>Begründung: Die jährliche Nettoarbeitszeit bei einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden beträgt je nach Lage der Ruhetage im Kalenderjahr durchschnittlich 1'880 Stunden. Selten mehr als 1'900 Stunden. Überstunden sollten abgebaut und vermieden werden, da sind wir uns wohl</i>

Artikel	Bemerkungen
	<i>alle einig. Sollten diese trotzdem anfallen und Ende Jahr zur Auszahlung kommen, soll der Angestellte, der in guter Treu und Glauben davon ausgeht, dass seine Arbeit geschätzt und der spezial Effort gewürdigt wird, nicht mit einem tieferen Stundenlohn, im Vergleich zu seinem angestellten Lohn, entschädigt wird.</i>
§ 30³	<i>Ersatzlos streichen. Die ausserschulische Jugendarbeit ist in OR Art. 329e geregelt. Der Urlaub soll gewährt werden. Wie unter Frage 5 bereits stipuliert: Nicht nur die erwachsenen Arbeitnehmenden sollen attraktivere Arbeitsbedingungen mit dieser Gesetzesrevision erhalten, sondern auch unsere Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</i>
§ 34¹	1. Bis zum 20. Altersjahr 30 Arbeitstage 2. 1. wird zu 2. 3. 2. wird zu 3. 4. 3. wird zu 4. <i>Begründung siehe unter Frage 5.</i>
§ A6-1¹	<i>Für die berufliche Inanspruchnahme ausserhalb des Arbeitsortes können die Mitarbeitenden die effektiven Spesen für Verpflegung und Unterkunft beziehen. Für die maximale Höhe des Bezugs gelten folgende Ansätze:</i> 1. Unverändert 2. Für ein auswärtiges Mittagessen Fr. 27.00. Für ein auswärtiges Nachtessen Fr. 35.00. <i>Begründung siehe unter Frage 11</i>
§ A6-3	<i>Absatz² wie folgt ändern: In begründeten Fällen, wie zum Beispiel bei häufigen langen Bahnfahrten, wird die Fahrkarte erster Klasse vergütet.</i> <i>Begründung siehe unter Frage 13</i>
§ A6-3	<i>Absatz³ wie folgt ändern:</i> 1. Wenn die Zeitersparnis pro Wegstrecke die Hälfte und mehr beträgt. 5. streichen <i>Begründung siehe unter Frage 13</i>



Datum 17.07.2025

Unterschrift

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **Freitag, 18. Juli 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an staatskanzlei@nw.ch (PDF wie auch Word-Dokument)